

Sicherheit von Holzspielzeug für Kinder unter 3 Jahren



Endbericht der Schwerpunktaktion A-029-22

November 2022

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Normen. Zudem wurde die Speichel- und Schweißechtheit der eingereichten Proben überprüft.

62 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht, 28 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- Fünf Proben wurden als „gesundheitsschädlich“ beanstandet
- Zwei Proben wurden als für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet beurteilt
- Zwei Proben entsprachen nicht den Sicherheitsanforderungen der Spielzeugverordnung
- Eine Probe wurde aufgrund der Überschreitung des Höchstgehaltes für Benzo(e)pyren beanstandet
- Bei fünf Proben lagen Kennzeichnungsmängel vor
- 20 Proben wurden wegen einer fehlenden oder mangelhaften EG-Konformitätserklärung beanstandet

Hintergrundinformation

Spielzeug darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die allgemeinen Sicherheitsanforderungen erfüllt, wonach es bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch entsprechend dem Verhalten von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter nicht gefährden darf und wenn es besondere Sicherheitsanforderungen erfüllt.

Spielzeug und Teile davon dürfen keine Abmessungen aufweisen, die das Risiko des Erstickens bergen, da sie sich im Mund oder Rachen verklemmen oder am Eingang zu den unteren Atemwegen stecken bleiben. Spielzeug, das offensichtlich zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, seine Bestandteile sowie seine abnehmbaren Teile müssen groß genug sein, dass sie nicht verschluckt oder eingeatmet werden können.

Untersucht wurden unterschiedliche Spielzeugvarianten aus Holz, die eindeutig für Kinder bis unter 36 Monaten einzustufen waren.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 62

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 45,2 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	34	54,8	(42 %; 67 %)
beanstandet	28	45,2	(33 %; 58 %)
gesamt	62	100,0	---

Insgesamt waren 45,2 % aller eingereichten Proben zu beanstanden; 8 % der Proben waren als „gesundheitsschädlich“ und 3,2 % der Proben als für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet zu beurteilen. Weitere 3,2 % der Proben wurden aufgrund von Sicherheitsmängeln als nicht der Spielzeugverordnung 2011 entsprechend beanstandet. 8 % der

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

eingereichten Proben wiesen Kennzeichnungsmängel auf und 35,3 % aller Proben wurden aufgrund einer fehlenden oder mangelhaften EG-Konformitätserklärung beanstandet.

Hinsichtlich der untersuchten Elemente Aluminium, Antimon, Arsen, Barium, Bor, Cadmium, Gesamt-Chrom (Chrom(VI) wurde nur bei auffälligen Befunden analysiert), Cobalt, Kupfer, Blei, Mangan, Quecksilber, Nickel, Selen, Strontium, Zinn und Zink, die in den Lack- bzw. Farbbeschichtungen einzelner Holzteile untersucht wurden, lagen alle Ergebnisse unterhalb der jeweils geltenden Migrationsgrenzwerte. Auch in der gleichgestalteten Schwerpunktaktion A-036-15 waren keine Grenzwertüberschreitungen hinsichtlich der analysierten Elemente feststellbar.

Überblick Sicherheitsmängel:

Zehn der eingereichten Spielzeugproben wiesen Sicherheitsmängel aufgrund ablösbarer Kleinteile und fehlender Speichel- und Schweißechtheit auf.

Bei vier dieser Proben waren die abgelösten bzw. abgebrochenen Teile so beschaffen, dass das Erstickungsrisiko als „ernstes Risiko“ eingestuft wurde. Dies begründete eine Beanstandung als „gesundheitsschädlich“.

Eine Probe wies den Hinweis auf, dass das Spielzeug nicht für Kinder unter 3 Jahren geeignet ist. Aufgrund der Beschaffenheit, der einfachen Form des Spielzeugs und unter Berücksichtigung der EN ISO /TR 8124-8 „Sicherheit von Spielzeug – Teil 8: Leitlinien zur Alterseinstufung“ war das Spielzeug jedoch eindeutig für Kinder unter 36 Monaten geeignet und damit als solches einzustufen. Ein Einzelteil des Spielzeugs war so beschaffen, dass ein ernstes Risiko hinsichtlich Erstickung bestand. Damit war diese Probe als „gesundheitsschädlich“ zu beanstanden.

Bei zwei Proben waren unterschiedliche Beschichtungen nicht speichel- und/oder schweißecht. Damit musste davon ausgegangen werden, dass sich beim bestimmungsgemäßen und vorhersehbaren Gebrauch Farbe ablöst. Aus diesem Grund waren die beiden Proben als für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet zu beurteilen.

Bei weiteren zwei Proben stellte die Ablösung der Kleinteile ein „hohes Risiko“ (und nicht ein „ernstes Risiko“) dar. Demzufolge wurden die Proben hinsichtlich der Nicht-Einhaltung der Sicherheitsanforderungen der Spielzeugverordnung 2011 beanstandet.

Eine Probe war aufgrund der Überschreitung des in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Höchstgehaltes für Benzo(e)pyren als nicht den Sicherheitsanforderungen der

Spielzeugverordnung 2011 entsprechend zu beanstanden. Ebenso wurde Benzo(a)pyren nachgewiesen. Der Messwert lag zwar numerisch über dem gesetzlich geregelten Höchstgehalt, überschritt diesen jedoch - unter Berücksichtigung der Messunsicherheit - nicht eindeutig. Diesbezüglich wurde ein Hinweis formuliert.

Überblick der Ergebnisse bezüglich Kennzeichnungsmängel:

Fünf der eingereichten Proben wiesen Kennzeichnungsmängel auf. Bei zwei Proben war Grund dafür die Anbringung des altersgruppenspezifischen Warnhinweises „Nicht geeignet für Kinder unter 3 Jahren“. Gemäß der Spielzeugverordnung 2011 darf Spielzeug nicht mit einem oder mehreren der in Anlage 5 Teil B genannten spezifischen Warnhinweise versehen werden, wenn diese dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Spielzeugs aufgrund seiner Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften widersprechen. Da die genannten Proben hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und ihrer Form auch für Kinder unter 3 Jahren ansprechend waren, war in diesen Fällen die Anbringung dieses Warnhinweises nicht erlaubt.

Bei drei weiteren Proben waren in der Kennzeichnung Hinweise für Batteriespielzeuge mit austauschbaren Batterien gemäß ÖNORM EN 62115 angeführt. Bei den jeweiligen Produkten handelte es sich nicht um ein batteriebetriebenes Spielzeug. Somit waren die Angaben nicht zulässig und wurden beanstandet.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.
